



BUNDESVERBAND DEUTSCHER PFLANZENZÜCHTER E.V.

**Beitrag zur öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
zum Thema „Kontrollmechanismen in Bezug auf ungenehmigte GVO
auf EU-, Bundes- und Länderebene“
am 9. Mai 2005**

I. Einleitung

Die deutschen Pflanzenzüchter verfügen aufgrund der Qualitätsbestimmungen des Sorten- und Saatgutrechts generell über große Erfahrung mit Maßnahmen zur Qualitätssicherung (QS). Dies schließt seit mehreren Jahren auch Maßnahmen zur Minimierung der Wahrscheinlichkeit des ungewollten Besatzes mit Samen von GV Pflanzen mit ein. Hierzu betreiben die Pflanzenzuchtunternehmen in Deutschland ein aufwendiges, kostenintensives Qualitätsmanagement unter Einbeziehung externer akkreditierter Laboratorien.

Das Konzept der Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von GVO, wie es in den Europäischen Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003 vorgesehen ist, wurde von den deutschen Pflanzenzüchtern im Interesse von Transparenz, Wahlfreiheit und Koexistenz stets unterstützt. Die grundsätzliche Trennung der Warenströme erleichtert das Qualitätsmanagement.

Qualitätsmanagement kann jedoch biologische und technische Gegebenheiten wie Auskreuzung, Samendormanz oder unvermeidbare technische Vermischungen nicht in jedem Einzelfall vollständig ausschließen. Vor dem Hintergrund der bisherigen Freilandversuchs- und Anbauaktivitäten mit GV Pflanzen in Europa sowie der globalen Anbauflächen mit GV Pflanzen kann weder heute bei in Europa nur geringfügigem bzw. nicht mehr vorhandenem Anbau von GV Pflanzen noch in Zukunft ausgeschlossen werden, dass geringe GVO-Spuren in Saatgut klassisch gezüchteter Sorten bzw. geringe Spuren unerwünschter GVO in Saatgut gentechnisch veränderter Sorten gelangen. Kennzeichnungsschwellenwerte wie sie bereits für Lebens- und Futtermittel bestehen, müssen daher dringend auch für Saatgut erlassen werden.

Betreffend „ungenehmigte“ GVO muss differenziert werden:

- GVO aus Freisetzungen:

Nach EU-Recht ist eine Erstreckung der Genehmigungswirkung der Freisetzung auf die Abgabe von Produkten, die GVO-Spuren aus Freisetzungen enthalten, nicht ausgeschlossen. Diese Betrachtungsweise entspricht der langjährigen Praxis des Robert-Koch-Instituts als der bis vor einigen Monaten zuständigen deutschen Genehmigungsbehörde.

- GVO aus geschlossenen Systemen:

Einträge können theoretisch auch hier auftreten. In Deutschland ist dies wegen der hohen Anforderungen, die die Pflanzenzuchtunternehmen zu beachten haben und auch an sich selbst stellen, bisher nicht der Fall gewesen und auch nicht zu erwarten. Schwel-

lenwerte sind hier nicht angezeigt, da es an einer konkreten wissenschaftlichen Sicherheitsbewertung der GVO durch die zuständigen Behörden betreffend ihres Auftretens (und sei es nur in Spuren) in der Regel fehlt.

- GVO mit Genehmigung in Drittstaaten:

Generell sollte in Anbetracht der internationalen Warenströme die Diskussion über ein Konzept gegenseitiger Anerkennungen von Inverkehrbringungsgenehmigungen, die die hohen europäischen Standards erfüllen, aktiv und auf konstruktive Lösungen orientiert betrieben werden.

Im Folgenden wird auf die GVO-bezogenen QS-Maßnahmen der deutschen Pflanzenzuchtunternehmen im Einzelnen näher eingegangen.

II. Übersicht über die GVO-bezogenen QS- Maßnahmen der deutschen Pflanzenzuchtunternehmen

1. Ziele der QS-Maßnahmen

- Minimierung der Wahrscheinlichkeit von GVO-Einträgen in Saatgut klassisch gezüchteter Sorten
- Minimierung der Wahrscheinlichkeit von GVO-Einträgen der einen GVO-Sorte in eine andere

2. Komponenten des QS-Systems

Die im Einzelnen ergriffenen Maßnahmen sind abhängig von der jeweiligen Pflanzenart und den Unternehmensspezifika (Größe, Wirtschaftspartner u.ä). In der Regel sind folgende Maßnahmen Bestandteile der QS-Konzepte:

a) QS-Maßnahmen bei der Vermehrung von Zuchtmaterial, Vorstufen- und Basis-saatgut

- Generelle Trennung von transgenem und nicht transgenem Material sowie Trennung der verschiedenen Transformanten (arbeitstechnisch und räumlich)
- Trennung oder Reinigung von Pflege- und Erntemaschinen für konventionelles und GVO-Zuchtmaterial
- Eindeutige Kennzeichnung jeglichen Saatgutes, um Rückverfolgbarkeit zu sichern
- nach Möglichkeit Nutzung durchwuchsfreier Flächen

b) QS-Maßnahmen bei der Lagerung und Aufbereitung von transgenem Zuchtmaterial, Vorstufen- und Basissaatgut

- Die Lagerung, Reinigung und Aufbereitung (einschl. Beizung und/oder Pillierung) von transgenem Material erfolgt räumlich und zeitlich getrennt von der Aufbereitung von konventionellem Saatgut.
- Einsatz von speziellen Kennzeichnungs- und Identifizierungssystemen (Nummernkreise, Etikettenfarbe, Barcode)

c) Dokumentation

- Die einzelnen Arbeitsschritte werden über Arbeitsanweisungen und Checklisten gesteuert.
- Systematische Dokumentation aller Arbeitsschritte
- Koordination aller Aktivitäten, Dokumentation und Kontrolle durch eine (oder mehrere) geeignete Person(en)

d) Informationsnetzwerk für die Saatgutproduktion

Zur Verhinderung ungewollter Einstäubungen in Pflanzenbestände zur Produktion von Saatgut wurde ein Informationsaustausch zwischen den Saatgutproduzenten in den Vermehrungsregionen initiiert. Die Saatgutproduzenten informieren sich gegenseitig über die geplante Platzierung von blühenden GVO.

e) Durchführung von Kontrollmaßnahmen an konventionellem Saatgut

Zur Überprüfung der qualitätssichernden, präventiven Maßnahmen werden zusätzlich systematische Kontrollmaßnahmen an Saatgut klassisch gezüchteter Sorten durchgeführt. Vor der Verwendung zur Produktion des zertifizierten Saatgutes wird das dafür eingesetzte Basissaatgut auf Besatz mit GVO überprüft. Damit soll verhindert werden, dass ungewollte Bestandteile von GVO aus der Züchtung in die Produktion von zertifiziertem Saatgut weitergegeben werden.

Alle ZS-Produktionen werden nach festgelegten Prüfplänen auf Beimischungen von GVO untersucht. Alle Vorsichts- und Kontrollmaßnahmen helfen, die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von GVO im Verkaufssaatgut zu minimieren, ein vollständiger Ausschluss dafür kann aber durch niemanden garantiert werden.

Bonn, 04. Mai. 2005

Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V.

Kaufmannstr. 71-73

53115 Bonn

Tel.-Nr.: + 49 (0) 228/98 58 1-10

www.bdp-online.de